BKA-FB: Soft-Nunchakus (02/ 2004)

BKA-FB: Soft-Nunchakus (02/ 2004)

> Zitat
>
> Feststellungsbescheid vom 05.Feb. 2004
> Gemäß Anlage 2 zu §2 Abs. 2 (Waffenliste), Abschnitt 1, Ziffer 1.3.8 WaffG ist der Umgang mit Gegenständen, die nach ihrer Beschaffenheit und Handhaben dazu bestimmt sind, durch Drosseln die Gesundheit zu schädigen, verboten.
>
> Das Bundeskriminalamt stellt hierzu gemäß § 2 Abs. 5 i.B. –m. §§ 38 Abs. 3 WaffG gest:
>
> **Hierunter fallen auch die sogenannten Soft-Nunchakus**, unabhängig davon, wie diese in der Vergangenheit eingestuft wurden. .
>
> Die Materialbeschaffenheit und Konstruktion der Geräte im Einzelnen ist hierbei unerheblich.

Quelle:https://www.bka.de/SharedDocs/Dow…ftNunchaku.html

Hintergrund: wie auch die normalen Nunchakus, betrachtet der Gesetzgeber die Funktion/ Wirkweise nicht als stumpfe Schlaginstrumente, sondern als Würgehölzer. Sie zählten schon im alten Waffengesetz (vor 2003) zu den verbotenen Gegenständen.

Auch die mit Schaumstoff ummantelten Trainings-Nunchakus besitzen diese Würgeeigenschaft und sind darum ebenso verboten wie die vollwertigen Nunchakus aus Holz, Metall oder anderen Materialien.